

Gesetz
vom 15. Dezember 2010
über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988
Nr. 62, wird wie folgt abgeändert:

§ 19

1) Die Aufgaben und die Organisation der Staatsanwaltschaft richten
sich nach den Vorschriften des Staatsanwaltschaftsgesetzes, sofern dieses
Gesetz nichts anderes bestimmt.

2) Der Staatsanwalt ist in seinen Amtsverrichtungen unabhängig von
den Gerichten.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 98/2010 und 131/2010

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Staatsanwaltschaftsgesetz vom 15. Dezember 2010 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef